

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 26. März 1973

8. Stück

11. Gesetz: Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz — WSHG).

11.

Gesetz vom 19. Dezember 1972 über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz — WSHG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe

§ 1. (1) Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfaßt die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste.

Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe

§ 2. Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist nach den in den §§ 3 bis 7 enthaltenen grundsätzlichen Regelungen vorzugehen.

Individuelle und familien- gerechte Hilfe

§ 3. (1) Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist auf die Eigenart und Ursache der Notlage, insbesondere auf den körperlichen und geistig-seelischen Zustand, auf den Grad der sozialen Anpassung und die anderen persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen.

(2) Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die familiären Beziehungen zwischen dem Hilfesuchenden und seinen Angehörigen erhalten und gefestigt und die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe angeregt und gefördert werden.

Vorbeugende und nachgehende Hilfe

§ 4. Sozialhilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn das notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

Befähigung zur Selbsthilfe

§ 5. Die Maßnahmen der Sozialhilfe sind so zu wählen, daß sie den Hilfesuchenden soweit wie möglich befähigen, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Notlage beizutragen.

Einsetzen der Sozialhilfe

§ 6. Die Sozialhilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Sie ist auch ohne Antrag des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

Rechtsanspruch

§ 7. Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Die Zuerkennung hat durch Bescheid zu erfolgen.

2. Abschnitt — Hilfe zur Sicherung des Lebens- bedarfes

Anspruch

§ 8. (1) Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(2) Der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird jedoch durch Unterhaltsleistungen von Großeltern, Enkeln und weiter entfernten Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie durch Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht berührt.

Einsatz der eigenen Kräfte

§ 9. (1) Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfesuchenden und die geordnete Erziehung der Kinder Bedacht zu nehmen.

(2) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden

1. von Personen, die in einer Erwerbsausbildung im Sinne des § 18 stehen,
2. von erwerbsunfähigen Personen,
3. von Frauen ab dem vollendeten 60. und von Männern ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Einsatz der eigenen Mittel

§ 10. (1) Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 11) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse in angemessenem Ausmaß dienen.

(3) Die Verwertung des Einkommens oder Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden würde.

(4) Hat ein Hilfesuchender Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.

Lebensbedarf

§ 11. (1) Zum Lebensbedarf gehören

1. Lebensunterhalt,
2. Pflege,
3. Krankenhilfe,
4. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
5. Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

(2) Der Lebensbedarf kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden.

Lebensunterhalt

§ 12. Der Lebensunterhalt umfaßt insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehört auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß.

Richtsätze

§ 13. (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) In der Verordnung über die Festsetzung der Richtsätze sind folgende Arten von Richtsätzen vorzusehen:

1. Richtsatz für den Alleinunterstützten,
2. Richtsatz für den Hauptunterstützten,
3. Richtsatz für den Mitunterstützten.

Der in Z. 1 bezeichnete Richtsatz hat im Umfang des Abs. 3 den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken, der keine mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen hat. Die in Z. 2 und 3 bezeichneten Richtsätze haben zusammen den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden und der mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen im Umfange des Abs. 3 zu decken.

(3) Der Richtsatz ist so zu bemessen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern.

(5) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten und auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfesuchende trotz wiederholter Ermahnung mit dem ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht oder trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere die Unterkunft, Bekleidung, Hausrat und Beheizung ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist. Bei alten oder erwerbsunfähigen Beziehern wiederkehrender monatlicher Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes kann dieser Bedarf durch einen Zuschlag zum Richtsatz pauschal abgedeckt werden.

(7) Zu monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ist jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Richtsatzes einschließlich eines allfälligen Zuschlages gemäß Abs. 6 zweiter Satz zu gewähren. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den der Hilfeempfänger von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

(8) Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe

(9) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren ist ein angemessenes Taschengeld zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern.

Unterkunft in Obdachlosenherbergen

§ 14. (1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in eine Obdachlosenherberge des Sozialhilfeträgers erfolgen. Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt und das nach Abs. 3 festgesetzte Benützungsentgelt entrichtet.

(2) Der innere Betrieb der Obdachlosenherbergen ist vom Sozialhilfeträger durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Herbergsinsassen zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Herbergen tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Herbergen erforderlichen Bestimmungen.

(3) Für die Benützung der Obdachlosenherbergen ist von der Landesregierung durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in der Obdachlosenherberge nicht mehr vor, so ist mit Bescheid die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls die Entfernung des Heiminsassen zu verfügen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Heiminsasse wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.

Pflege

§ 15. (1) Die Pflege umfaßt die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen. Die Pflege kann innerhalb oder außerhalb von Pflegeheimen gewährt werden.

(2) Pflegeheime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung oder einer unheilbaren Krankheit, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht selbst vornehmen können und der stationären Pflege und sozialen Betreuung bedürfen.

(3) In den Pflegeheimen ist, soweit das nach dem Gesundheitszustand der dort untergebrachten Personen möglich und zweckmäßig ist, für Beschäftigungstherapie vorzusorgen.

Krankenhilfe

§ 16. (1) Die Krankenhilfe umfaßt

1. Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung,
2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz,
3. Untersuchung, Behandlung, Unterbringung und Pflege in Krankenanstalten,
4. Krankentransport.

(2) Zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit kann auch die Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern gewährt werden.

(3) Für die Gewährung der in Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie in Abs. 2 bezeichneten Leistungen der Krankenhilfe sind durch Verordnung der Landesregierung Einkommensrichtsätze festzusetzen. Diese Richtsätze sind unter Bedachtnahme auf die Mehraufwendungen festzusetzen, die dem Hilfesuchenden neben den Kosten der medizinischen Behandlung durch die Krankheit entstehen.

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 17. (1) Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfaßt

1. alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen,
2. den Entbindungskostenbeitrag.

(2) Der Entbindungskostenbeitrag ist im Monat der Niederkunft in der Höhe des Richtsatzes für den Alleinunterstützten zu gewähren.

(3) Für die Gewährung der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sind durch Verordnung der Landesregierung Einkommensrichtsätze festzusetzen. § 16 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Erziehung und Erwerbsbefähigung

§ 18. (1) Die Hilfe zur Erziehung umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einem Minderjährigen die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung sowie die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufsausbildung zu sichern.

(2) Die Hilfe zur Erwerbsbefähigung umfaßt alle Leistungen, die zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind.

(3) Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung hat auch den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen, wenn das nach den Fähigkeiten und Leistungen des Hilfesuchenden gerechtfertigt ist.

Bestattungskosten

§ 19. Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt oder ein Dritter zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, sind auch die Kosten der Bestattung zu bestreiten.

3. Abschnitt — Hilfe in besonderen Lebenslagen

Inhalt

§ 20. (1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in

1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage,
2. wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Formen

§ 21. (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

(2) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Hilfesuchende zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, daß er diese durch bewußt unwahre Angaben oder durch bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3) Geldleistungen können in Form von nicht-rückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Die Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Hilfesuchenden zumutbar ist.

(4) Ergibt sich später, daß die Rückzahlung eines Darlehens dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

4. Abschnitt — Soziale Dienste

§ 22. (1) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

(2) Als soziale Dienste kommen in Betracht

1. Hauskrankenpflege,
2. Familienhilfe,
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben,
6. Erholung für alte und behinderte Menschen,
7. Wohnheime.

(3) Wohnheime im Sinne dieses Gesetzes sind Heime für alte oder behinderte Menschen, welche die Einrichtungen des täglichen Lebens noch selbst vornehmen können, aber zur Führung eines selbständigen Haushaltes nicht fähig sind und daher der Unterbringung, Verpflegung sowie auch einer sozialen Betreuung bedürfen.

(4) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen — ausgenommen Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte in auf- oder absteigender Linie — abhängig gemacht werden.

(5) Die Vorsorge für die sozialen Dienste obliegt dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Abschnitt — Bewilligung von Pflegeheimen und Wohnheimen

Bewilligungspflicht

§ 23. (1) Pflegeheime (§ 15 Abs. 2) und Wohnheime (§ 22 Abs. 3) bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung ist nur unter den für einen einwandfreien und dem Zweck der Sozialhilfe entsprechenden Betrieb notwendigen Bedingungen und Auflagen und nur dann zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf gegeben ist,
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für das Heim in Aussicht genommenen Anlage vom Bewerber nachgewiesen sind,
3. gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche baulichen, technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen

Voraussetzungen für die Erteilung der Errichtungsbewilligung zutreffen müssen, damit ein den zeitgemäßen Anforderungen genügender und dem sozialen Zweck entsprechender Betrieb gewährleistet ist. Durch Verordnung der Landesregierung ist weiters zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Dauer bereits bestehende Heime, die diesen Erfordernissen nicht oder nicht zur Gänze entsprechen, weitergeführt werden dürfen.

(4) Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes ist zu erteilen, wenn

1. die Bewilligung zur Errichtung gemäß Abs. 2 erteilt worden ist,
2. das Heim den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht,
3. die in der Errichtungsbewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Widerruf der Bewilligung; Strafbarkeit

§ 24. (1) Die Landesregierung hat in angemessenen Zeitabständen durch Vornahme eines Ortsaugenscheines zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer einmal erteilten Betriebsbewilligung weiterhin bestehen. Ist dies nicht mehr der Fall, so ist dem Rechtsträger des Heimes eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Betriebsbewilligung zu widerrufen und die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Die Rechtsträger des Heimes sind verpflichtet, den Organen des Landes Zutritt und Einblick zu gewähren.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ein Heim ohne Bewilligung errichtet oder betreibt,
2. ein bereits bestehendes Heim entgegen den Bestimmungen der nach § 23 Abs. 3 zu erlassenden Verordnung weiterführt, oder
3. den Organen des Landes den Zutritt und Einblick in ein Heim verwehrt

und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist.

6. Abschnitt — Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 25. Für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Empfänger der Hilfe, von seinen Erben, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen und von sonstigen Dritten Ersatz zu leisten, gegen die der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes hat.

Ersatz durch den Empfänger der Hilfe und seine Erben

§ 26. (1) Der Empfänger der Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, oder wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte. Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

(2) Die Kosten der folgenden Leistungen sind vom Empfänger der Hilfe jedenfalls nicht zu ersetzen:

1. aller Leistungen, die ihm vor Erreichung der Großjährigkeit gewährt wurden,
2. der Hilfe für werdende Mütter oder Wöchnerinnen,
3. der Leistungen anlässlich einer Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186,
4. der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben sind jedoch zum Ersatz der für den Empfänger der Hilfe aufgewendeten Kosten auch dann verpflichtet, wenn dieser zu Lebzeiten nicht ersatzpflichtig gewesen wäre. Die Erben haften stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder oder den Ehegatten des Empfängers der Hilfe, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(4) Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

Ersatz durch Dritte

§ 27. Hat der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, so gehen diese Ansprüche auf die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Sozialhilfeträger über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechts bleiben davon unberührt.

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

§ 28. Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die

Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezugnehmenden Verfahrensvorschriften.

Geltendmachung und Verjährung von Ersatzansprüchen

§ 29. (1) Ersatzansprüche nach den §§ 26 und 27 dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzansprüche, die gemäß § 10 Abs. 4 sichergestellt sind. Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Im übrigen verjähren alle diese Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte in auf- oder absteigender Linie dürfen nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden.

(3) Empfänger der Hilfe sowie unterhaltspflichtige Eltern und Kinder dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist sowie der Verjährungsfrist gehemmt.

(4) Bei der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen ist auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten Bedacht zu nehmen.

(5) Die Verwertung eines gemäß § 10 Abs. 4 sichgestellten Vermögens darf nur insoweit erfolgen, als dadurch die wirtschaftliche Existenz des Empfängers oder seiner Kinder, Ehegatten oder Eltern nicht gefährdet wird.

Entscheidung über Ersatzansprüche

§ 30. (1) Die Ersatzansprüche sind vom Magistrat (§ 37 Abs. 1) gegenüber den Ersatzpflichtigen geltend zu machen.

(2) Über Ersatzansprüche nach den §§ 26 und 27 kann der Magistrat mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen, denen die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zukommt.

(3) Für Streitigkeiten über die nach den §§ 26 und 27 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ersatzansprüche Dritter

§ 31. (1) Wer einem Hilfesuchenden zur Sicherung des Lebensbedarfes so dringende Hilfe gewährt hat, daß der Magistrat nicht vorher benachrichtigt werden konnte, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten.

(2) Ersatzfähig sind nur Kosten, die innerhalb von drei Monaten vor der Anzeige entstanden sind; nach der Anzeige aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie aufgewendet wurden, bevor der Magistrat über die Gewährung der Hilfe entschieden hat.

(3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe selbst geleistet hätte.

(4) Über den Ersatz der Kosten ist mit Bescheid zu entscheiden.

Anzeige- und Rückerstattungs-pflicht

§ 32. (1) Der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf Grund derer Form und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen wären oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der in Abs. 1 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Empfänger rückzuerstatten. Über die Rückerstattung ist mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Rückerstattung in einem Betrag dem Verpflichteten nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung kann auch gänzlich nachgesehen werden, wenn das Verschulden des Verpflichteten geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind, oder durch die Rückerstattung der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre.

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 33. Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

7. Abschnitt — Organisation und Zuständigkeit

Sozialhilfeträger

§ 34. (1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 Wien als Land.

(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist Wien als Gemeinde.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 35. Die gemäß § 34 Abs. 2 Wien als Gemeinde zukommenden Aufgaben der Sozialhilfe sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Errichtung und Führung von Pflegeheimen

§ 36. (1) Wien als Land obliegt ferner als Träger von Privatrechten die Vorsorge für die Errichtung und Führung von Pflegeheimen (§ 15 Abs. 2).

(2) Die Pflegeentgelte in den vom Land selbst geführten Pflegeheimen sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

(3) Der innere Betrieb der in Abs. 2 bezeichneten Pflegeheime ist vom Sozialhilfeträger durch eine Heimordnung zu regeln. Die Heimordnung hat jedenfalls zu enthalten

1. Bestimmungen über den Vorgang bei der Aufnahme und der Entlassung von Pflegelingen,
2. Bestimmungen über das von den Pflegelingen zu beobachtende Verhalten,
3. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Pflegeheimen tätigen Personals,
4. sonstige für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Pflegeheime und eine einwandfreie Betreuung der Pflegelinge erforderliche Bestimmungen.

Sachliche Zuständigkeit

§ 37. (1) Für die von Wien als Land zu besorgenden behördlichen Aufgaben dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist.

(2) Die Besorgung der Wien als Gemeinde zukommenden Aufgaben obliegt den nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Gemeindeorganen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 38. Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Organe des Landes und der Gemeinde Wien örtlich zuständig, wenn der Hilfesuchende seinen Aufenthalt in Wien hat.

Personal

§ 39. Das mit der Besorgung der Aufgaben der Sozialhilfe betraute Personal muß für diese Aufgaben geeignet und fachlich entsprechend ausgebildet sein und ist einer regelmäßigen Fortbildung zu unterziehen.

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

§ 40. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Sozialhilfeträger zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

Auskunftspflicht

§ 41. (1) Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben dem Magistrat Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Finanzämter haben dem Magistrat über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen Auskunft zu erteilen, sofern die maßgebenden Tatsachen nicht aus Abgabenbescheiden, die dem Magistrat zugänglich sind, entnommen werden können.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, dem Magistrat über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, insbesondere über Art und Dauer der Beschäftigung und Höhe des Verdienstes, Auskunft zu erteilen.

(4) Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

8. Abschnitt — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Rechtsnachfolger nach dem Landes- und Bezirksfürsorgeverband Wien

§ 42. (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Landes- und Bezirksfürsorgeverband Wien aufgelöst. Rechtsnachfolger ist das Land Wien.

(2) Die Grundbuchgerichte haben über Ansuchen des Magistrates die erforderliche Berichtigung des Grundbuches (§ 136 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955) vorzunehmen.

Befreiung von Verwaltungsabgaben

§ 43. Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

Kostenersatz an andere Länder

§ 44. (1) Das Land Wien hat den Sozialhilfeträgern anderer Länder nach Maßgabe der nach Art. 107 B-VG mit diesen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe zu leisten.

